

Satzung der Arbeiterwohlfahrt



**Kreisverband
Rhein-Oberberg e.V.**
Helfen mit Herz.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rhein-Oberberg e. V. Die Kurzbezeichnung lautet: AWO Rhein-Oberberg e. V. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Gerichts eingetragen.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht den Gebieten des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Oberbergischen Kreises.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Engelskirchen.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e. V. mit Sitz in Köln.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die
 - a) Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 9 AO,
 - b) Förderung der Unterstützung von hilfebedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
 - c) Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - d) Förderung der Erziehungs-, Volks-, und Berufsbildung,
 - e) Förderung der Hilfe für aus politischen, ethnischen, weltanschaulichen oder religiösen Gründen Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler,
 - f) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
 - g) Förderung der Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit,
 - h) Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter,

- i) sowie allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch,

- a) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
- b) Förderung des ehrenamtlichen Engagements und Unterstützung der Ortsvereine und Stützpunktarbeit,
- c) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
- d) Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungskörperschaften und den Kommunalverwaltungen aller Stufen,
- e) Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtseinrichtungen der Kirchen und der freien, gemeinnützigen Träger,
- f) Förderung des Kreisjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt,
- g) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität zur Völkerverständigung;
- h) Katastrophenhilfe,
- i) Öffentlichkeitsarbeit,
- j) Der Verein kann zur planmäßigen Durchführung von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung ein (Weiter)bildungswerk unterhalten.

(4) Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht insbesondere durch die Erbringung von Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO, nämlich durch

- Geschäftsführungs- und Verwaltungstätigkeiten jeglicher Art,
- Finanzbuchhaltung (einschließlich Abwicklung des Zahlungsverkehrs),
- Personaldienstleistungen (einschl. Abrechnungen und sonstige HR-Leistungen),
- Controlling,
- Informationen und Beratungen,
- IT-Dienstleistungen,
- Fortbildung
- sowie die Überlassung von Immobilien und Ausstattung und anderer beweglicher Gegenstände,

an vor allem mit dem Verein verbundene Körperschaften, insbesondere an

- Dienstleistungs-GmbH Rhein-Oberberg (DRO),
- BGRO Bau & Grund Rhein-Oberberg GmbH, Engelkirchen,

sowie an die Ortsvereine im Einzugsbereich des Vereins

Bergisch Gladbach-Rösrath,

Bergneustadt,

Burscheid-Wermelskirchen,

Engelskirchen-Overath,

Gummersbach,

Hückeswagen,

Leichlingen e.V.,

Lindlar,

Marienheide,

Odenthal-Kürten e.V.,

Reichshof,

Ründeroth,

Waldbröl-Morsbach e.V.,

Wiehl-Nümbrecht,

Wipperfürth

und ggfls. deren zukünftige Rechtsnachfolger, sowie die korporativen Mitglieder

"Die kleinen Eichen" in Rösrath,

„Förderverein GGS Hand“ in Bergisch Gladbach,

„Verein für soziale Dienste in Bergneustadt e.V.“

- (5) Der Verein verwirklicht seine steuerbegünstigten Zwecke ferner unter Einbeziehung von Kooperationsleistungen von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO, nämlich durch
- Gebäudereinigung,
 - Pflege von Außenanlagen,
 - Hausmeisterdienste,

- Essenlieferungen und sonstige gastronomische Tätigkeiten wie Party-Service und Catering,
- Dienstleistungen für Senioren und Menschen mit Behinderungen wie Einkaufs- und Transporthilfe, das Waschen und Pflege von Wäsche, Hilfe bei Führen von Korrespondenz sowie Behördengängen,
- die Schaffung, den Bau, die Errichtung und Unterhaltung sowie Unterstützung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Tageseinrichtungen für Kinder, Heimen, Seniorenwohnungen und sozialem Wohnungsbau sowie die Vermietung und Verpachtung und die Verwaltung von Immobilien,
- Informationen und Beratungen sowie sonstige spitzenverbandliche Aufgaben,
- sowie die Unterstützung bei Vergütungsverhandlungen

von vor allem von mit dem Verein verbundenen Körperschaften, insbesondere von

- Dienstleistungs-GmbH Rhein-Oberberg (DRO), Engelskirchen
- BGRO Bau & Grund Rhein-Oberberg GmbH, Engelkirchen
- sowie dem Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V.

- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmter Zuschüsse oder Darlehen –
in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine, ggf. die Gemeinde- und Stadtverbände im Oberbergischen Kreis und im Rheinisch-Bergischen Kreis, die

keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören. Bis zur Gründung oder Wiedergründung eines Ortsvereins oder nach Auflösung eines Ortsvereins können Stützpunkte als nichtselbstständige lokale Organisationen des Kreisverbands gegründet werden, sie sind nicht Mitglieder des Kreisverbands.

- (2) Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen in § 4 bis § 6 dann begründet werden, wenn im Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt besteht.
- (3) Über die Aufnahme von juristischen Personen entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder mehrerer Ortsvereine erstreckt.

Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können dann korporative Mitglieder sein, wenn AWO-Körperschaften mehr als 50 % der Anteile halten.

- (6) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bezirksverband. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (7) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (8) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach einer gesonderten Vereinbarung.
- (9) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft durch natürliche Personen

- (1) Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will. Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit zum Beispiel auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.
- (2) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor deren endgültiger Entscheidung ist der Kreisvorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
- (4) Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglied des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- (5) Wer nicht das siebte Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch die/den gesetzliche/n Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das siebte Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
- (6) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte einer/eines Volljährigen in der Familienmitgliedschaft zu.
- (7) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Mitgliederverwaltung.

§ 5 Rechte und Pflichten der natürlichen Personen

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind.

- (3) Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Präsidialausschuss. Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Für die/den Minderjährige/n in der Familienmitgliedschaft gilt dies mit den Einschränkungen des Absatzes 3, Satz 1 und 2.
- (4) Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft der natürlichen Personen

- (1) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand bewirken.
- (2) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als insgesamt einem Jahresbeitrag kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des § 20 erlassen werden.

§ 7 Jugendwerk

- (1) Für ein im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Jugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Präsidium.

§ 8 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) das Präsidium
- c) der Kreisvorstand
- d) der Kreisausschuss

§ 9 Kreiskonferenz

(1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) dem Vorstand mit beratender Stimme,
- c) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine, ggf. Gemeinde- bzw. Stadtkonferenzen gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine, ggf. Gemeinde- bzw. Stadtverbände, entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Präsidium in Übereinstimmung mit den Regelungen des Bundes- und des Bezirksverbandes festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen. In der Berechnung der Delegiertenzahl sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestands keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.
- d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.
- e) den von den persönlichen Mitgliedern gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten wird entsprechend § 9 (1) c) berechnet.
- f) einer/einem Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.
Näheres regelt eine Wahlordnung.

(2) Die Kreiskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landes- bzw. Bezirkskonferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuladen.

Auf Antrag des Bezirksverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine, ggf. Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ist binnen drei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

Die Kreiskonferenz kann

- als Präsenzsitzung,
- als virtuelle Sitzung (siehe Buchstabe a),
- in einer Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung (Hybridsitzung (siehe Buchstabe b)),

- im Wege schriftlicher Abstimmung (Buchstabe c) oder
- ohne Sitzung (Buchstabe d), d.h. ggf. mit teilweiser oder ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Sitzungsort

abgehalten werden.

In der Regel ist eine Präsenzsitzung durchzuführen.

Dem Präsidium obliegt die Entscheidung, in welcher Form die Konferenz durchgeführt wird. Diese ist in der Einladung zu begründen.

Im Fall der schriftlichen Abstimmung (siehe Buchstabe c) setzt der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Präsidiums zugleich eine Frist, die mindestens der vierwöchigen Einladungsfrist entsprechen muss und fordert zur schriftlichen Stimmabgabe auf. In Eilfällen (Abstimmungsverfahren in Textform, siehe Buchstabe d) setzt der/die Vorsitzende des Präsidiums eine angemessene Frist zur Stimmabgabe.

Näheres regelt eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

Über die Konferenz in jeder Form ist ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Es ist von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Präsidiums und der/dem Protokollant/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Text- oder Schriftform zur Verfügung zu stellen.

a) Virtuelle Sitzung

Die virtuelle Sitzung erfolgt durch Einwahl aller Mitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der sie ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Mit der Einladung zu einer virtuellen Sitzung sind den Mitgliedern jeweils auf einem sicheren Übertragungsweg die Einwahldaten bereitzustellen. Der Verein übernimmt keine Gewähr dafür, dass der individuelle technische Zugang zu diesem System wie etwa eine ausreichende Übertragungsbreite, im Einzelfall möglich ist. Erforderliche Hardware zur Ermöglichung der Sitzungsteilnahme wird nicht zur Verfügung gestellt. Die technische Lösung, i.d.R. eine entsprechende Plattform im Internet, hat zu ermöglichen, dass Zugang zum virtuellen Raum ausschließlich Berechtigte erhalten, die sich im Rahmen eines angemessenen Authentifizierungsverfahrens dort angemeldet haben. Dieses System soll verfügbar sein, ohne zusätzliche Software zu installieren. Die Ausübung der Rechte der Mitglieder auf Teilnahme, das Rede- und Fragerecht sowie das Recht auf Teilnahme an Abstimmungen ist durch das technische System zu gewährleisten, insbesondere ist (z.B. durch eine Chat-Funktion) sicherzustellen,

dass Rede- und Fragenbeiträge einzelner Teilnehmender durch die anderen Teilnehmenden wahrgenommen werden können. Legitimierte Teilnehmende haben jederzeit sicherzustellen, dass Grundsätze der Vertraulichkeit, der Verschwiegenheit und des Datenschutzes gewahrt werden, insbesondere ist die beiläufige Teilnahme an virtuellen Sitzungen von unberechtigten Personen durch die Teilnehmenden wirksam auszuschließen. Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln.

b) Hybridsitzung

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des/der Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Für Hybridsitzungen gelten die Regelungen von Buchstabe a.) entsprechend.

c) Schriftliche Abstimmung

Das Präsidium kann den stimmberechtigten Mitgliedern darüber hinaus ermöglichen, ihre Stimme ohne präsenz Teilnahme an der Präsenzsitzung vor deren Durchführung innerhalb der gesetzten Frist in schriftlicher Form („schriftliche Abstimmung“) abzugeben.

Stimmabgaben der Mitglieder sind gültig, wenn diese der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums bis zu Beginn des betreffenden Abstimmungsvorgangs in der Präsenzsitzung in schriftlicher Form (d.h. mit eigenhändiger Namensunterschrift, Übermittlung per Telefax ist möglich, alternativ per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur, § 126 Abs. 3 iVm § 126a BGB)) zugehen.

d) Abstimmungsverfahren in Textform

In besonderen Ausnahmefällen können bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst wurde.

- (3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums.

Sie wählt

- die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Präsidiums,
- die stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums,
- die weiteren Mitglieder des Präsidiums,
- mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren,
- die Delegierten zur Landes- oder Bezirkskonferenz

Das jeweilige Präsidium, die Revisor/innen und die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

- Präsidiumsfunctionen, wenn ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgeannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.
- Revisionsfunctionen, wenn auf der Ebene der Ortsvereine gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden oder ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand.
- Revisionsfunctionen, wenn beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre eine Präsidiums- oder Vorstandsfunktion wahrgenommen wird bzw. wurde.
- Delegiertenfunctionen, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederungsebene sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgeannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

(5) Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.

Für den Fall, dass das Präsidium die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung (siehe Abs. 2. Buchstabe c.) oder eines Abstimmungsverfahrens in Textform (siehe Abs. 2. Buchstabe d.) festlegt, hat das Präsidium zugleich entsprechende Verfahrensregelungen zu beschließen.

Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige*derjenige

gewählt ist, die*der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. (hier wird mit Sternchen gearbeitet, sonst nicht?)

Die Wahlordnung kann – mit Ausnahme der Wahl der/des Vorsitzenden des Präsidiums – Listenwahlen vorsehen.

- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.
- (7) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten teilnimmt und ihre Stimme abgibt. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von vierzehn Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesverbandes. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es besteht aus bis zu 11 Mitgliedern. Diese sind die/der Vorsitzende des Präsidiums, bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende und höchstens 8 weitere Präsidiumsmitglieder. Bei der Gesamtzahl der Mitglieder des Präsidiums sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein. Frauen müssen mindestens zu 50 % vertreten sein, wenn eine entsprechende Anzahl von Kandidatinnen vorhanden ist.

Die Quote muss durch das Wahlverfahren sichergestellt werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.

Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen bilden den Präsidialausschuss. Das Präsidium regelt die Aufgaben des Präsidialausschusses in der Geschäftsordnung des Präsidiums.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder. Dies gilt nicht für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Präsidiums.

Die Kreiskonferenz kann eine/einen Ehrenvorsitzende/n des Präsidiums wählen. Diese/r hat das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsorgane beratend teilzunehmen.

Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, das Präsidium regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Für die Form der Durchführung von Sitzungen des Präsidiums gelten die Regelungen gem. § 9 Absatz 2. S. 3ff. entsprechend.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums teilnimmt und ihre Stimme abgibt. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Präsidiums.

Beschlüsse des Präsidiums, die gem. Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 im Wege virtueller Versammlungen, hybrider Versammlungen, schriftlicher Stimmabgaben oder im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

- (5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.
- (6) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 - a) Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, der sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen,
 - b) Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements,
 - c) Berufung und Abberufung sowie die Festlegung der Vertragsbedingungen der/des Vorsitzenden des Vorstandes und des weiteren Mitglieds;
 - d) Die Beschlussfassung über die Benennung von Personen, die die Vertretung des Vereins in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, wahrnehmen;
 - e) Förderung der verbandlichen Willensbildung,
 - f) Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,

- die Entlastung des Vorstands,
 - die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands,
 - die Entgegennahme des regelmäßig zu erstellendem Bericht des Vorstands.
- g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums,
- h) Feststellung des Jahresabschlusses und ggf. Kenntnisnahme des Konzernabschlusses,
- i) Bestellung der Abschlussprüferinnen/der Abschlussprüfer, sowie der Prüfer/innen der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegezet
- j) Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Verein und Vorstand,
- k) Beschlussfassung über Anträge an die Kreis- und Bezirkskonferenz,
- l) Zustimmung zur Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften,
- m) die zeitnahe Information über die Wahl des Vorstands an den Kreisausschuss,
- n) Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB,
- o) Genehmigung von Verbindlichkeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- p) Entscheidung über die Aufnahme korporativer Mitglieder,
- q) Ehrung von Mitgliedern.

Das Präsidium ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

Vor Bestellung des Vorstands ist die Zustimmung des Bezirksverbandes einzuholen.

- (7) Das Präsidium kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Kreisausschuss.
- (8) Es kann aus seiner Mitte eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n berufen und nimmt dessen/deren Bericht entgegen.
- (9) An den Präsidiumssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes Mitglied stimmberechtigt teil.

Das Präsidium benennt eine/n Vertreter/in, die/der an den Sitzungen des Kreisjugendwerks beratend teilnimmt.

Das Präsidium nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattendem Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes entgegen.

- (10) Für ein Verschulden der Präsidiumsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Präsidiumsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung in Fällen, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie in Fällen der groben Fahrlässigkeit.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane, insbesondere des Präsidiums.
Der Vorstand kann die Mitglieder insgesamt nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern:

einer/einem Vorsitzenden und

einem weiteren Mitglied.

Die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Sie werden vom Präsidium für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist ausgeschlossen.

Die Beschlussfassung über die Benennung von Personen, die die Vertretung in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, wahrnehmen, obliegt gem. § 10 Abs. 6 d dem Präsidium. Insofern ist die Vertretungsmacht des Vorstandes gem. § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB mit Wirkung gegen Dritte beschränkt. Diese Beschränkung ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand erhält eine angemessene Vergütung. Der AWO Governance-Kodex ist bei der Bemessung zu beachten.

- (3) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium,
 - b) die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium,
 - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind.
- (4) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
- (5) Der Vorstand nimmt die gemäß Statut zu erfüllenden Aufsichtspflichten gegenüber den Ortsvereinen wahr.
- (6) Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand i.d.R. einmal monatlich, mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Für die Form der Durchführung von Sitzungen des Vorstands gelten die Vorschriften gem. § 10 Abs. 2. S. 3 ff. mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle der/des Vorsitzenden des Präsidiums oder bei deren/dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums dem/der Vorsitzenden des Vorstands oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands die Entscheidung über die Form der Durchführung einer Sitzung obliegt. Weiter ist der/die Vorsitzende des Vorstands oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands Empfänger von Erklärungen und/oder Stimmabgaben der Mitglieder des Vorstands.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Vorstandes.

Beschlüsse können in Eilfällen in Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden. Sie bedürfen der Einstimmigkeit. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

- (8) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen oder bei Verletzung der Berichtspflicht, hat der Vorstand die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen. Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Bezirksverbandes zur Bestellung eines weiteren Präsidiumsmitgliedes nach § 10 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten Kreiskonferenz berechtigt.

§ 12 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums,
- den Mitgliedern des Vorstands mit beratender Funktion,
- den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine, ggf. Gemeinde- bzw. Stadtverbände, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören oder deren Stellvertreter/innen,
- den Beauftragten der korporativen Mitglieder, sofern diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind,
- einer/einem Vertreter/in des Kreisjugendwerks.

- (2) Er wird nach Bedarf, mindestens jährlich und möglichst halbjährlich von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums einberufen.

Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine, ggfls. Gemeinde- bzw. Stadtverbände, einzuberufen.

- (3) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums.

Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet.

Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

- (4) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- eines Präsidiumsmitgliedes (mit Ausnahme des/der Vorsitzenden)
- einer/eines Revisorin/Revisors

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen.

- (5) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts Anderes vorgeben.
- (6) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer/einem Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 13 Mandat und Mitgliedschaft

- (1) Mandatsträger*innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 8) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner/seiner Ehegattin/Ehegatten, seiner/seinem Lebenspartner/in, einer/einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihr/ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.
- (3) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der/dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss der/des Betroffenen zuständig.
- (4) Ein Beschluss, der unter Verletzung des Absatzes 2 Satz 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist der Geltendmachung von Verletzungen nach Absatz 2 Satz 1 beträgt zwei Wochen.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanzordnung der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Ziffer 7 Absatz 2 und Absatz 2a des

Verbandsstatuts sowie die von der Bundeskonferenz auf deren Grundlage verabschiedeten Beitragsordnungen anzuwenden.

§ 15 Statut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung. Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für den Kreisverband verbindlich.
- (1) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 16 Revision

- (1) Die Aufgaben der Revision können wahrgenommen werden durch
 - die Revisorinnen/Revisoren,
 - die Wirtschaftsprüfung,
 - die Innenrevision.

Den Revisorinnen/Revisoren ist Einsicht in die Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, die für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisorinnen/Revisoren haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.

- (2) Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten. Dem/der Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben. Bei Trägern und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt mit eigener Rechtspersönlichkeit sind die/der Gesellschafter/in und das zur Aufsicht berechnete Gremium der Gesellschaft über die Prüfungsfeststellungen zu unterrichten.
- (3) Die Revisorinnen/Revisoren sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein der Kreiskonferenz gegenüber verantwortlich.
- (4) Sind mehrere Revisorinnen/Revisoren gewählt, können sie sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Revisorinnen/Revisoren haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse von Organen die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Das sollte mindestens einmal jährlich geschehen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen. Die Revisorinnen/Revisoren können sich dabei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung, die Berichte der Innenrevision und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.

- (6) Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächsthöheren Gliederung vorzulegen.
- (7) Die Revisorinnen/Revisoren können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.
- (8) In besonderen Fällen kann die Prüfung auf Antrag einer Gliederung der nächsthöheren Gliederung (gegen Übernahme der Kosten durch die beantragende Gliederung) übertragen werden. Diese kann in Abstimmung mit ihren Revisorinnen/Revisoren, Innenrevision oder Beauftragten die Durchführung der Prüfung übertragen.
- (9) Die vom Präsidium bestellten Wirtschaftsprüfer/innen sind mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung der Jahresrechnung entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften zu beauftragen, soweit nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen weitergehende Regelungen bestimmt sind. Zu ihren Aufgaben gehört festzustellen, ob die Buchführung den gesetzlichen und satzungsmäßigen Erfordernissen entspricht. Mindestens alle vier Jahre muss die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung entsprechend Haushaltsgrundsätzegesetz erfolgen. Die Revision kann in begründeten Ausnahmefällen verlangen, dass die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung in kürzeren Abständen geprüft wird.
- (10) Der Bericht der Wirtschaftsprüfung ist den nach der Satzung zuständigen Organen sowie der nächsthöheren Gliederung jährlich; der Bericht über die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung mindestens alle vier Jahre vorzulegen.

§ 17 Verbandliches Markenrecht

- (1) Der AWO Bundesverband e. V. ist alleiniger Inhaber der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt.
- (2) Für korporative Mitglieder gelten folgende Regelungen:
 - Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50 % von der AWO getragen werden.
 - Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z. B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.
 - Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100 % von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klienten/Klientinnen, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.

- Körperschaften mit AWO Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z. B. Fußzeile Briefbogen).
- Korporative Vereine und Stiftungen dürfen Namen und Logo im Namen verwenden, soweit ein durch Korporationsvertrag oder Satzung sichergestellter Einfluss der AWO einer Mehrheitsbeteiligung entspricht. Dies ist auf Anfrage dem AWO Bundesverband durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, kommt eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied oder korporative Mitglied das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig. Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 18 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Kreisverband erkennt die Aufsicht durch den AWO Bezirksverband Mittelrhein e. V. an. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband beherrschenden Einfluss hat. Der Kreisverband stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen. Der Kreisverband ist dem in seinem Gebiet bestehenden Kreisjugendwerk nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 sowie Absatz 3 und 4 zur Aufsicht berechtigt.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufsicht des AWO Bezirksverbandes Mittelrhein e. V. bestehen folgende Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten für den Kreisverband:
1. Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfung ist jährlich einzureichen.
 2. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder drohender Überschuldung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens und Bestellung eines Sachwalters, Eröffnung eines allgemeinen Insolvenzverfahrens, Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen oder Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern, besonderen Vorkommnissen vor Ort, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt erheblich zu schädigen und bei Gründung oder Erwerb

- (auch Anteilen, außer Finanzanlagen) rechtlich selbstständiger juristischer Personen besteht eine unverzügliche Informationspflicht.
3. Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist der AWO Bezirksverband Mittelrhein e. V. anzuhören.
 4. Über die Aufnahme eines korporativen Mitglieds entscheidet das zuständige Organ vorbehaltlich der Zustimmung des AWO Bezirksverbands Mittelrhein e.V.. Nähere Ausführungen beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie.
 5. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung.
Vor der Kreiskonferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist der AWO Bezirksverband Mittelrhein e. V. anzuhören.

Nach der Kreiskonferenz ist die Genehmigung einzuholen. Sofern die Genehmigung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht der AWO Bezirksverband Mittelrhein e. V. der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihm. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen. Macht der AWO Bezirksverband Mittelrhein e. V. von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

6. Vor der Bestellung der/des hauptamtlichen Vorstandes und vor Abschluss ihres/seines Arbeitsvertrages ist die Einwilligung der übergeordneten Gliederung einzuholen. Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die übergeordnete Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.
- (3) Die Aufsicht umfasst das Recht zur Prüfung. Die Aufsicht umfasst insbesondere:
- Der AWO Bezirksverband Mittelrhein e. V. kann Berichte und Unterlagen beim Kreisverband anfordern (z. B. Jahresabschlüsse, Budgets). Dieser ist zur unverzüglichen Vorlage verpflichtet.
 - Der AWO Bezirksverband Mittelrhein e. V. hat nach vorheriger Ankündigung das Recht, die Geschäftsräume und Einrichtungen des Kreisverbands zu betreten und zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu prüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (Papier oder auf Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen. Der AWO Bezirksverband Mittelrhein e.V. hat das Recht, außerordentliche Kreiskonferenzen

einzuuberufen. Er kann einen Dritten mit der Durchführung beauftragen und kann außerdem die Revisorinnen/Revisoren anregen, eine Prüfung durchzuführen.

- (4) Die Haftung des AWO Bezirksverbandes Mittelrhein e. V. für einfache Fahrlässigkeit ist gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.

§ 19 Vereinsschiedsgerichtsbarkeit

- (1) Der Verband unterhält als besondere Einrichtung unabhängige Schiedsgerichte. Diese werden beim Bezirksverband sowie beim Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt gebildet. Ausführungsbestimmungen beschließt die Bundeskonferenz in einer Schiedsordnung.
- (2) Das Schiedsverfahren gilt für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt. Für den Fall des Ausscheidens bleibt das Schiedsverfahren für alle Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.
- a) Das Schiedsverfahren gilt der Sache nach
- bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzung und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen sowie in Fällen, in denen ein wichtiger Grund vorliegt;
 - bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzung, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.
- b) Das Schiedsgericht entscheidet über:
- Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß § 20 Absatz 1, 2 und 3;
 - Anträge gemäß § 20 Absatz 6;
 - Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzung, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus der*dem Vorsitzenden, seiner*seinem Stellvertreter*in, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer*innen). Es können Vertreter*innen gewählt werden. Die jeweilige Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist durch eine Geschäftsordnung festzusetzen, über die das Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit beschließt. Diese muss Regelungen zur Vertretung im Verhinderungsfall enthalten. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die*der Vorsitzende und ihr*e bzw. sein*e Stellvertreter*in sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichts sein. (hier sind wieder Sternchen statt / beim Gendern)

- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jeder/jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung. Tritt während eines Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen. Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied durch Beschluss. Über den Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Im Übrigen gelten die §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend und ergänzend.
- (5) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses der Maßnahmen oder des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden. Wird die Frist schuldlos versäumt, ist der*dem Antragsteller*in auf deren*dessen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung anzugeben. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Ausschlussfrist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist in Folge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen kann der Kreisverband
- a) eine Rüge/einen Verweis gegenüber dem Mitglied erteilen;
 - b) gegenüber dem Mitglied den Ausschluss von Leistungen und Förderungen erklären;
 - c) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten der betroffenen Gliederung aussprechen;
 - d) anordnen, dass Verstöße gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen unverzüglich zu beenden sind sowie verlangen, dass jegliche Maßnahmen und Handlungen, die auf Grund solcher Verletzungen getroffen und vorgenommen sind, rückgängig gemacht werden;

- e) anordnen, im Falle des Unterlassens des zuständigen Organs, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verbandsstatut, Satzungen und Richtlinien sowie von Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen erforderlich sind, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Handlungen zu treffen.

Der Kreisverband kann im Falle der Missachtung Maßnahmen zur verbandlichen Willensbildung bei der untergeordneten Gliederung einleiten.

- (2) Wenn eine schwere ideelle oder materielle Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert, kann das Präsidium des Bundesverbandes den Vorstand des Bundesverbandes beauftragen, gegenüber einem Mitglied (unabhängig davon auf welcher Gliederungsebene es Mitglied ist) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu erlassen. Der Bundesverband hat den jeweiligen Landes- oder Bezirksverband zunächst aufzufordern, tätig zu werden. Lehnt dieser ein Tätigwerden ab, so kann der Bundesverband tätig werden.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und wenn die Interessen des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordern, kann die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, oder der Vorstand des Bundesverbandes im Benehmen mit dem Präsidium des Bundesverbandes gegenüber Mitgliedern der jeweiligen Gliederung der Arbeiterwohlfahrt vorübergehend das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter, Funktionen oder Maßnahmen gemäß Absatz 1 erklären.
- (4) Vor der Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist die*der Betroffene anzuhören und es ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht erheben.
- (5) Jede Anordnung einer Maßnahme gemäß Absatz 1, 2 und 3 ist der*dem Betroffenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Schiedsgericht eine der folgenden Entscheidungen auf Antrag treffen:
 - a) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten,
 - b) den Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt.

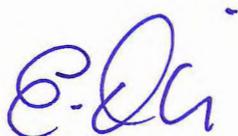
Antragsberechtigt ist gegenüber natürlichen Personen jede Organisationsgliederung, unabhängig davon, ob der*die Antragsgegner*in der entsprechenden Verbandsgliederung angehört. Gegenüber juristischen Personen ist die nächsthöhere Gliederung antragsberechtigt. Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 steht dem Antrag nach Absatz 6 nicht entgegen.

- (7) Vor der Anordnung von Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3 sowie vor Beantragung von Maßnahmen gemäß Absatz 6 ist der zur Aufsicht berechnigte Verband berechnigt – soweit erforderlich – Ermittlungen anzustellen.

§ 21 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Beschlossen in der Kreiskonferenz am 17.2.2024 in Engelskirchen



Evelyn Timm

Vorständin (Vorsitzende)



Alwine Pfefferle

Vorständin